



Marktkommission Siebnen
Postfach
8854 Siebnen

Sachbearbeiter:
Dany Kessler
Landigweg 20
8854 Siebnen
Tel. 055 – 460 22 55
e-mail: aktuar@siebner-markt.ch

Informationen für Gelegenheits- und Festwirtschaften

Bewilligung/Zulassung

Wegen den Platzverhältnissen kann die MKS im Marktgelände nur eine beschränkte Anzahl Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaften (Festzelt, Bar usw.) erteilen. Jedem Gesuchsteller (Wirt, Verein usw.) wird nur ein Marktbetrieb bewilligt.

Bewilligungen werden an Restaurant, Vereine und andere Organisationen erteilt. Privatpersonen erhalten nur in Ausnahmefällen eine Zusage.

Die Jahresbewilligungen für Aussenwirtschaften im Marktgelände gelten nicht für den Jahrmarkt.

Betreiber von Gelegenheitswirtschaften unterstehen den gleichen Vorschriften wie die Marktbetriebe.

Sie müssen an allen 3 Tagen spätestens ab 13.00 Uhr geöffnet sein.

Vereine und Organisationen, die eine Gelegenheitswirtschaft betreiben möchten, müssen Statuten vorweisen. Gesuchsteller, die den Erlös für die Jugendförderung, für Infrastrukturaufgaben oder für gemeinnützige Zwecke verwenden, erhalten bei der Platzvergabe den Vorzug.

Für den Verkauf von alkoholhaltigen Getränken benötigen die Betreiber eine Bewilligung der MKS resp. der Gemeinden Schübelbach, Galgenen oder Wangen.

Verbindliche Vorschriften

Die Vorschriften über die Sicherheitsmassnahmen gemäss den Merkblättern der Gemeinden Schübelbach resp. Wangen, über das Rauchverbot sowie die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche sind strikte einzuhalten.

Laseranlagen und andere Anlagen mit Showeffekt sind verboten.

Tanz- und Unterhaltungsmusik ist nicht gebührenpflichtig.

Der Marktbetrieb darf mit zu lauter Musik nicht gestört werden.

Restaurations-, Take-Away- und andere Restaurationsbetriebe mit Jahresbewilligung, die am Jahrmarkt eine Gelegenheits- oder Festwirtschaft betreiben, sind u.a. verpflichtet, darauf zu achten, dass kein Glasgeschirr aus dem Lokal mitgenommen wird.

Wird diese Vorschrift missachtet, kann die MKS den Betreiber verpflichten, nur noch unzerbrechliches Geschirr zu verwenden. Im Wiederholungsfall kann für weitere Märkte die Bewilligung verweigert werden.

In Festzelten, Barbetrieben und ähnlichen Gelegenheitswirtschaften, die von Vereinen und andern Organisationen betrieben werden, ist der Verkauf von Getränken nur in Dosen, Papp- und Weichplastikbechern gestattet. Glasgebinde und Hartplastikbecher sind nicht erlaubt. Wird diese Vorschrift missachtet, kann die MKS für weitere Märkte die Bewilligung verweigern.

Bei Betrieb von Friteusen, Grill usw. muss der Boden mit geeignetem Material abgedeckt werden.

Ebenfalls sind Löschdecken und/oder Feuerlöscher vorgeschrieben.

Ölfässer für Heizungen und andere Zwecke müssen in Auffangwannen gestellt werden.

Mit den Aufbauarbeiten darf erst am Tag vor Beginn des Jahrmarktes begonnen werden.

Bei erhöhten Bauten dürfen die Bodenbretter nicht mehr als 50 cm über dem Erdboden liegen

Mit den Abbauarbeiten am letzten Markttag darf nicht vor 21.00 Uhr begonnen werden. Sie müssen spätestens am folgenden Morgen um 06.00 Uhr abgeschlossen und die Plätze frei und gereinigt sein.

Bodenverankerungen (Bolzen usw.) dürfen nicht verwendet werden.

Die Betreiber von Gelegenheitswirtschaften sind verpflichtet, neben den Bewilligungsgebühren einen Beitrag für Werbung, Reinigung usw. zu leisten.

Gebühren

Die Gebühren für Gelegenheitswirtschaften werden gesondert abgerechnet und müssen mindestens die anfallenden Kosten decken.

Zuwiderhandlungen

Wer die kommunalen-, kantonalen- oder eidg. Vorschriften missachtet oder sich nicht an den Vertrag oder die Anweisungen der MKS resp. der Polizei hält, wird in leichten Fällen verwarnet.

Bei wiederholten Verstössen können der/die Fehlbaren für weitere Jahre gesperrt werden.

In allen nicht aufgeführten Fällen entscheidet die Marktkommission resp. der Gemeinderat Schübelbach.

Rekurse und Beschwerden gegen Entscheide und Beschlüsse der MKS sind (je nach Standort) innert 10 Tagen im Doppel, schriftlich und begründet mit einem Antrag an den Gemeinderat Schübelbach resp. Wangen zu richten.

Haftung

Jedes Geschäft, das am Siebner Jahrmarkt teilnimmt, muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen.

Die Betreiber von Gelegenheitswirtschaften arbeiten am Jahrmarkt Siebnen auf eigene Gefahr.

Die MKS haftet für keinerlei Schäden die durch die Absage des Jahrmarktes, durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, Diebstahl, Feuer, Randalieren und andere Gegebenheiten entstehen können.

Marktkommission Siebnen